



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 7

Jahrgang 39  
31. März 2013

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### Neunzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 14. März 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, und des § 11 der Hauptsatzung der Stadt Mönchengladbach vom 28. Juni 1995 (Abl. MG S. 156), zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Nachtrag vom 29. April 2010 (Abl. MG S. 71), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. März 2013 folgender Neunzehnter Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung vom 19. September 1994 (Abl. MG S. 247), zuletzt geändert durch den Achtzehnten Nachtrag vom 3. Juni 2011 (Abl. MG S. 89), erlassen:

#### Artikel 1

- In § 3 Abs. 2 Buchstabe g) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- § 4 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:  
„a) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen, Steuern und sonstigen Geldforderungen gemäß Ziffer 10 Abs. 3 der Dienstanweisung nach § 31 GemHVO NRW für die Finanzbuchhaltung und zur Rechnungslegung der Stadt Mönchengladbach sowie über die Änderung der Wertgrenzen gemäß Ziffer 10 Abs. 5 der vorgenannten Dienstanweisung,“
- § 4 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:  
„b) den Verzicht von Gebühren, Beiträgen, Steuern sowie sonstigen Geldforderungen, soweit er den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigt,“  
Die bisherigen Buchstaben b) und c)

werden zu den neuen Buchstaben c) und d).

#### Artikel 2

Dieser Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

#### Vierter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 14. März 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436), - SGV. NRW. 2023 -, und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. März 2013 folgender Vierter Nachtrag zur Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. April 1994 (Abl. MG S. 92), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 23. September 2010 (Abl. MG S. 143), erlassen:

#### Artikel 1

Abschnitt II (Besonderer Teil) des nach § 3 Abs. 1 zu dieser Satzung gehörenden Tarifs wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nr. 2.2 wird folgende Nr. 2.3 eingefügt:

„2.3	Aufbrucharbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen	
2.3.1	Ausstellen einer Genehmigung je Aufbruchartrag	14,50 EUR
2.3.2	je notwendiger Ortsbesichtigung pro Baumaßnahme	26,88 EUR“

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3	<b>Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement</b>	
3.1	Analoge Standardausgaben aus dem StadtGIS oder in ein digitales Bilddokument umgewandelte analoge Standardausgabe (z.B. PDF-Datei)	
3.1.1	bis DIN A 3	20,00 EUR
3.1.2	größere Ausgaben	25,00 bis 200,00 EUR
3.2	Daten aus dem StadtGIS einschließlich internes Nutzungsrecht (Externe Nutzungsrechte richten sich nach den Einheitlichen Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom) in der jeweils gültigen Fassung)	
3.2.1	Stadttopografie Vektordaten (verschiedene Formate) je ha	15,00 EUR Mindestgebühr: 50,00 EUR
3.2.2	Amtliche Stadtkarte	
3.2.2.1	Vektordaten (nur Coral-Draw-Format) je km <sup>2</sup>	3,00 EUR Mindestgebühr: 50,00 EUR
3.2.2.2	gesamtes Stadtgebiet	510,00 EUR
3.2.3	je Bebauungsplan	50,00 EUR
3.2.4	Luftbilder, je Kachel des Orthofotomosaiks	50,00 EUR
3.3	Stadtkarte 1: 20.000 Farbdruck	
3.3.1	plano	3,80 EUR
3.3.1	gefaltet	4,80 EUR
3.4	Historische Karten und Ansichten Standardausgaben	10,00 EUR
3.5	Zugriffsmöglichkeit auf den Nachweis der städtischen Höhenpunkte bei jährlicher Nutzung	150,00 EUR
3.6	Ausstellen einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung einschließlich Verfahrensbescheinigungen bezüglich Umlegungs-, Sanierungs- und Entwicklungsverfahren nach BauGB	45,00 EUR
3.7	Kartographische Auftragsarbeiten je angefangene halbe Stunde	45,00 EUR“

3. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5	<b>Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz</b>	
5.1	qualifizierte Bauberatung in Sachen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts inklusive schriftlichem Beratungsergebnis je angefangene halbe Stunde	35,00 EUR
5.2	Bereitstellen von Hausakten aus dem Bauarchiv zur Einsichtnahme je Objekt und je angefangene halbe Stunde	10,00 EUR
5.3	Anfertigung von Lichtpausen (schwarz/weiß) aus Hausakten	
5.3.1	DIN A 2 je Seite	2,00 EUR
5.3.2	DIN A 1 je Seite	3,00 EUR
5.3.3	DIN A 0 je Seite	5,00 EUR“

Die bisherige Nr. 5 wird zur neuen Nr. 6.

**Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Sechste ordnungsbehördliche  
Verordnung  
zur Änderung der  
ordnungsbehördlichen  
Verordnung über das  
Offenhalten von  
Verkaufsstellen an Sonn- oder  
Feiertagen in den Stadtteilen  
der Stadt Mönchengladbach  
vom 14. März 2013**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am Tage des Turmfestes, dem vierten Sonntag im Monat Juni und am Blumensonntag, dem zweiten Sonntag im Monat September,“

**Artikel 2**

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in der Stadt  
Mönchengladbach am  
1. Dezember 2013  
vom 14. März 2013**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 1. Dezember 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in der Stadt  
Mönchengladbach am  
3. November 2013  
vom 14. März 2013**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des

Rates vom 13. März 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 3. November 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 8. Dezember 2013

vom 14. März 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Hardt-Mitte am 8. Dezember 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist

gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 8. Dezember 2013

vom 14. März 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding und Waldhausen am 8. Dezember 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in der Stadt  
Mönchengladbach am  
10. November 2013**  
vom 14. März 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding und Waldhausen am 10. November 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in der Stadt  
Mönchengladbach am  
15. Dezember 2013**  
vom 14. März 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Rheydt und Schmölderpark am 15. Dezember 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1

Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in der Stadt  
Mönchengladbach am  
15. September 2013**  
vom 14. März 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der

Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 15. September 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 16. Juni 2013**

vom 14. März 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 16. Juni 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Mönchengladbach am 28. April 2013**

vom 14. März 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für die nachbezeichneten Stadtteile verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen in den Stadtteilen Dahl, Eicken, Gladbach, Hardterbroich-Pesch, Lürrip, Uedding und Waldhausen am 28. April 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Ordnungsbehördliche  
Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen in der Stadt  
Mönchengladbach am  
28. Juli 2013**  
vom 14. März 2013

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) -SGV. NRW. 7113- und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 13. März 2013 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte am 28. Juli 2013 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die

Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Erster Nachtrag  
zur Satzung über die Erhebung  
von Elternbeiträgen für die  
Inanspruchnahme von  
außerunterrichtlichen  
Angeboten an offenen  
Ganztagschulen in der Stadt  
Mönchengladbach  
(OGS-Elternbeitragsatzung)**  
vom 14. März 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) -SGV. NRW. 2023 -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) -SGV. NRW. 610 -, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) -SGV. NRW. 223 -, und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011

(GV. NRW. S. 385) - SGV. NRW. S. 462 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. März 2013 folgender Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (OGS-Elternbeitragsatzung) vom 17. April 2008 (Abl. MG S. 60), erlassen:

**Artikel 1**

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an offenen Ganztagschulen im Sinne des § 2 richtet sich nach dem Jahreseinkommen wie folgt:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	60,00 EUR
bis 36.813,00 EUR	90,00 EUR
bis 49.084,00 EUR	140,00 EUR
über 49.084,00 EUR	150,00 EUR

Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 10 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.“

**Artikel 2**

In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 vor der Tabelle eingefügt:

„Sofern für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Sätze 9 und 10 an die Stelle der Eltern treten, die Regelung der Beitragsbefreiung nach § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragsatzung) anzuwenden ist, gilt dieses Kind als das Kind mit Höchstbeitrag mit der Folge, dass für das zweite und jedes weitere Kind die Elternbeiträge anhand der nachfolgenden Tabelle für Geschwisterkinder festzusetzen sind.“

**Artikel 3**

1. Artikel 1 tritt am 1. August 2013 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

### **Zweiter Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach** vom 14. März 2013

Auf Grund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) - SGV. NRW. 216 -, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. März 2013 folgender Zweiter Nachtrag zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach vom 26. November 1993 (Abl. MG S. 303), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 205), erlassen:

#### **Artikel 1**

- 1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
- 2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) wird das Wort „Oberstadtdirektor“ durch das Wort „Oberbürgermeister“ ersetzt.
- 3. § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:  
„d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der von dem Direktor der Agentur für Arbeit Mönchengladbach bestellt wird;“

- 4. § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:  
„i) ein in der Jugendhilfe erfahrenes oder tätiges gewähltes ausländisches Mitglied des Integrationsrates der Stadt Mönchengladbach, das vom Integrationsrat bestellt wird;“
- 5. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird hinter Buchstabe i) folgender Buchstabe j) eingefügt:  
„j) ein Vertreter des Jugendamts- elternbeirates.“
- 6. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „i)“ durch die Angabe „j)“ ersetzt.
- 7. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Oberstadtdirektors“ durch das Wort „Oberbürgermeisters“ ersetzt.
- 8. In § 4 Abs. 5 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „KJHG“ durch die Angabe „SGB VIII“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

### **Fünfter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung)** vom 14. März 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385) - SGV. NRW. 216 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. März 2013 folgender Fünfter Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege in der Stadt Mönchengladbach (Elternbeitragssatzung) vom 14. Juni 2007 (Abl. MG S. 131), zuletzt geändert durch den Vierten Nachtrag vom 22. Dezember 2011 (Abl. MG S. 256), erlassen:

#### **Artikel 1**

- 1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 2 Abs. 4 richtet sich nach dem Jahreseinkommen und der Betreuungsform wie folgt:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP) für Kinder unter 3 Jahre				
Jahreseinkommen	wöchentliche Be- treuungszeit bis 15 Std. in TP	wöchentliche Be- treuungszeit 25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP	wöchentliche Be- treuungszeit 35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP	wöchentliche Be- treuungszeit 45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. in TP
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	26,60 EUR	35,60 EUR	44,60 EUR	72,20 EUR
bis 36.813,00 EUR	56,70 EUR	75,60 EUR	94,50 EUR	149,70 EUR
bis 49.084,00 EUR	84,50 EUR	112,60 EUR	140,60 EUR	221,20 EUR
bis 61.355,00 EUR	114,00 EUR	151,90 EUR	189,90 EUR	293,30 EUR
bis 73.626,00 EUR	127,30 EUR	170,40 EUR	213,60 EUR	331,90 EUR
bis 85.897,00 EUR	140,90 EUR	187,90 EUR	234,90 EUR	365,10 EUR
bis 98.168,00 EUR	153,70 EUR	204,90 EUR	256,10 EUR	398,30 EUR
über 98.168,00 EUR	166,40 EUR	221,80 EUR	277,30 EUR	431,50 EUR

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita) und Kindertagespflege (TP) für Kinder ab 3 Jahre				
Jahreseinkommen	wöchentliche Be- treuungszeit bis 15 Std. in TP	wöchentliche Be- treuungszeit 25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP	wöchentliche Be- treuungszeit 35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP	wöchentliche Be- treuungszeit 45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. in TP
bis 12.271,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 24.542,00 EUR	16,60 EUR	22,20 EUR	27,70 EUR	44,90 EUR
bis 36.813,00 EUR	28,40 EUR	37,80 EUR	47,20 EUR	74,80 EUR
bis 49.084,00 EUR	46,50 EUR	62,10 EUR	77,60 EUR	122,10 EUR
bis 61.355,00 EUR	73,20 EUR	97,60 EUR	122,10 EUR	188,50 EUR
bis 73.626,00 EUR	96,30 EUR	128,40 EUR	160,50 EUR	249,50 EUR
bis 85.897,00 EUR	105,90 EUR	141,20 EUR	176,60 EUR	274,50 EUR
bis 98.168,00 EUR	115,70 EUR	154,20 EUR	192,70 EUR	299,30 EUR
über 98.168,00 EUR	125,50 EUR	167,10 EUR	208,70 EUR	324,20 EUR

Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 8 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.“

#### Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt am 1. August 2013 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durch-

geführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeugt worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

### Sechsendreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14. März 2013

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) - SGV. NRW. 2023 -, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) - SGV. NRW. 2061 -, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) - SGV. NRW. 610 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. März 2013 folgender Sechsendreißigster Nachtrag zur Satzung über die Straßen-

reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern in der Stadt Mönchengladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20. Dezember 1978 (Abl. MG S. 309), zuletzt geändert durch den Fünfunddreißigsten Nachtrag vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 235), erlassen:

#### Artikel 1

In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „14,55 v.H.“ durch die Angabe „15,55 v.H.“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieser Satzungsnachtrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 14. März 2013  
In Vertretung

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

## Bundestagswahl 2013

### Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 109 Mönchengladbach

#### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 165) den 22. September 2013 als Wahltag für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) auf, Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 109 möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

#### Gebiet des Wahlkreises 109 Mönchengladbach

Der Wahlkreis 109 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach.

#### Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am **22. September 2013** können Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 109 bei der

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Bürgerservice  
Abteilung Wahlen  
Rathaus Rheydt, Markt 11, Zimmer 145,  
41236 Mönchengladbach  
Postanschrift: Der Oberbürgermeister,  
FB Bürgerservice, Abteilung Wahlen,  
41050 Mönchengladbach

bis zum

**15. Juli 2013, 18.00 Uhr**

eingereicht werden [§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)].

#### Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

#### Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht

werden. Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - des Bewerbers
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG)

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 15 i. V. m. § 20 Abs. 1 BWG). Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

#### Aufstellung von Parteibewerbern

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

**Mitgliederversammlung** zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 109 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

**Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

**Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Parteiengesetz) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Es dürfen die Wahlen der Bewerber frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des 16. Deutschen Bundestages, d.h. frühestens ab 28. Juni 2012, und die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab 28. März 2012, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere zur Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, zur Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie zum Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

#### Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i. V. m. § 34

Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Mönchengladbach oder in der näheren Umgebung wohnen.

### **Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis 109 liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

### **Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Zu diesem Zweck müssen diese Parteien dem

Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden

spätestens am

**17. Juni 2013**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich

angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt gemäß § 18 Abs. 4 BWG spätestens am **05. Juli 2013** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

### **Unterstützungsunterschriften**

Kreiswahlvorschläge einzelner Wahlberechtigter und Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen bei Wahlvorschlägen für den Wahlkreis 109 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 109 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter geliefert. Bei der Anforderung sind

Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 109 wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 letzter Satz BWG).

### **Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO **in jedem Fall** folgende Anlagen beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist;

### bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

3. mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 109 Mönchengladbach wahlberechtigt ist.

### bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung;

außerdem eine Versicherung an Eides Statt des Leiters der Versammlung und zweier von dieser bestimmten Teilnehmer, dass

- a) die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,
- b) jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- c) die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 und 6 BWG).

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden

### sowie

bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis 109 Mönchengladbach wahlberechtigt ist.

### Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Ver-

trauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

### Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werde ich die Vertrauensperson sofort benachrichtigen und auffordern, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

### Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Mönchengladbach, in jedem Fall aber am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahl-

vorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung **Beschwerde an den Landeswahlausschuss NRW, 40190 Düsseldorf** eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

### Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **05. August 2013** im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Mönchengladbach bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

### Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO

1. Anlage 13 - Kreiswahlvorschlag
2. Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
3. Anlage 15 - Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlages
4. Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit
5. Anlage 17 - Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
6. Anlage 18 - Versicherung an Eides Statt

können bei mir angefordert werden.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Mönchengladbach, 19. März 2013

Norbert Bude  
Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 109 Mönchengladbach

## Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Mönchengladbach über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Nord

Herr Michael Hildemann, Mitglied der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Nord, hat mit Ablauf des 31.01.2013 sein Mandat niedergelegt.

Als Nächster aus dem Listenvorschlag der SPD rückt

Herr Felix Heinrichs  
Geburtsjahr 1989  
Geburtsort Mönchengladbach  
Wohnort 41065 Mönchengladbach

in die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Nord nach.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung ab Einspruch beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Meldewesen und Wahlen, Rathaus Rheydt, Eingang E/F, Zimmer 145, eingereicht werden.

Mönchengladbach, den 11.03.2013

Kuckels  
Stadtdirektor und -kämmerer

**Die erneute Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Rates im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

### Bebauungsplan wird rechtskräftig

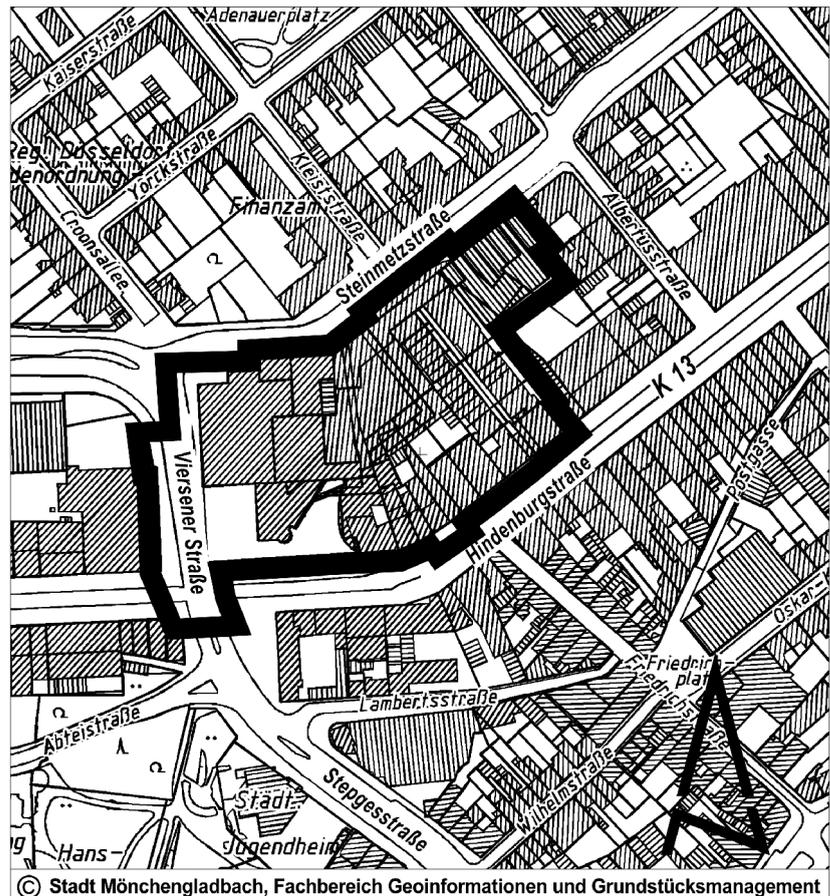
Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

#### Bebauungsplan Nr. 720/N

**Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Viersener Straße, Steinmetzstraße und Albertusstraße (ehemaliges Stadttheater) (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr.720/N



## Abgrenzung des Gebietes

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB .....
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 4 und 4 Abs. 2 BauGB .....
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 720/N gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. den Durchführungsplan Nr. 73 sowie die Bebauungspläne Nr. 42/III, 197/III und 301/III aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 720/N betroffen werden;
5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 720/N beigelegt wird.“

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht und der Bebauungsplan Nr. 720/N rückwirkend zum 31.05.2012 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wird seit dem 31.05.2012 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042 zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:  
Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:  
Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durch-

geführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 13.03.2013

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

**Die erneute Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB)**

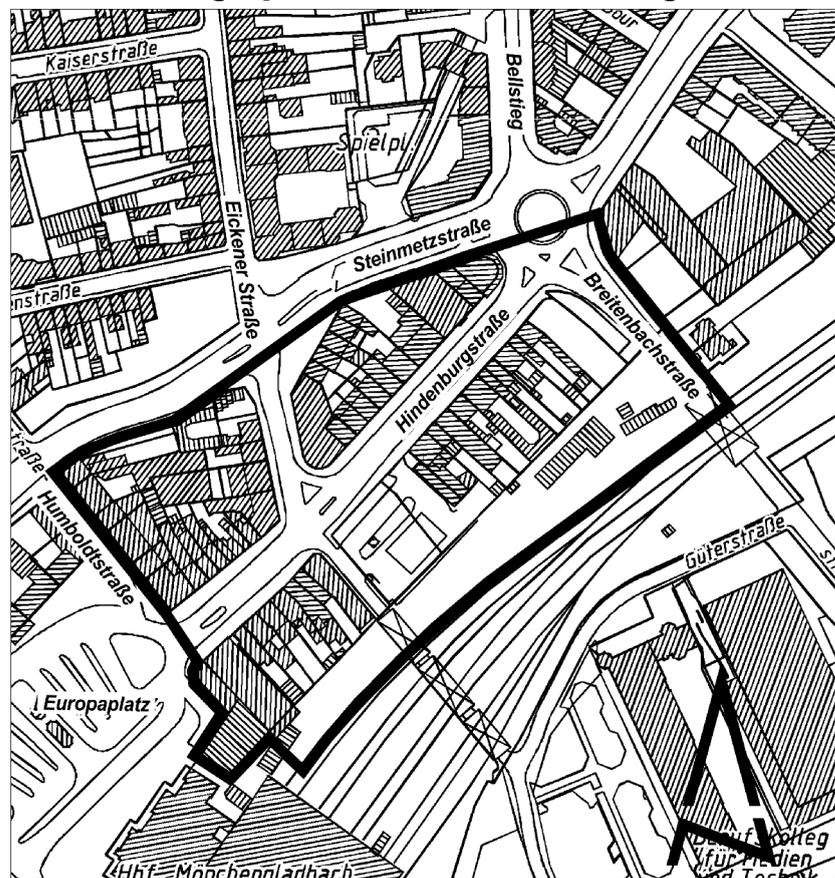
Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend umgrenzte Gebiet aufzustellen:

Stadtbezirk Nord, Gebiet zwischen Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und Bahnkörper.

## Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

**Abgrenzung des Gebietes**

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist der beigefügten Planunterlage zu entnehmen.

#### Planungsziele:

Stärkung einer verträglichen Mischung aus Wohnen, Gastronomie und Handel und die Vermeidung von Fehlentwicklungen. Lenkung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 7 (Kerngebiete) der Baunutzungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung durch Ausschluss von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen, Betriebe mit Sexdarbietungen, Porno-Shops, Sex-Kinos, Sex-Shops) sowie Bordelle und bordellartige Betriebe.“

Das Gebiet verläuft im Stadtbezirk Nord von der nordwestlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20 in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 308 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 21), weiter in Verlängerung dieser Linie über den Einmündungsbereich der Eickener Straße zur nordöstlichen Hausecke des Gebäudes Steinmetzstraße 110, von dort aus in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße und weiterführend bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 272, weiter folgend in südöstlicher Richtung entlang der Breitenbachstraße bis zur Schnittlinie der Straßenbegrenzungslinie mit der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Bahnkörpers, ab dort in südwestlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, von hier aus entlang der südwestlichen Hauskante bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, weiter von dort aus entlang des Flurstückes des Europaplatzes bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 202, dann in nordwestlicher Richtung über den Einmündungsbereich Hindenburgstraße bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 6 und von dort weitergehend in nordwestlicher Richtung bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20.

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht und der Aufstellungsbeschluss rückwirkend zum 29. Februar 2012 in Kraft gesetzt.

Mönchengladbach, den 13.03.2013

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

### Die erneute Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:

### Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 754/N

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 11.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509):

Den in seiner Sitzung vom 14.02.2012 gefassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 754/N (Gebiet zwischen Humboldtstraße, Steinmetzstraße, Breitenbachstraße und dem Bahnkörper) wie folgt zu ändern:

#### Planungsziele:

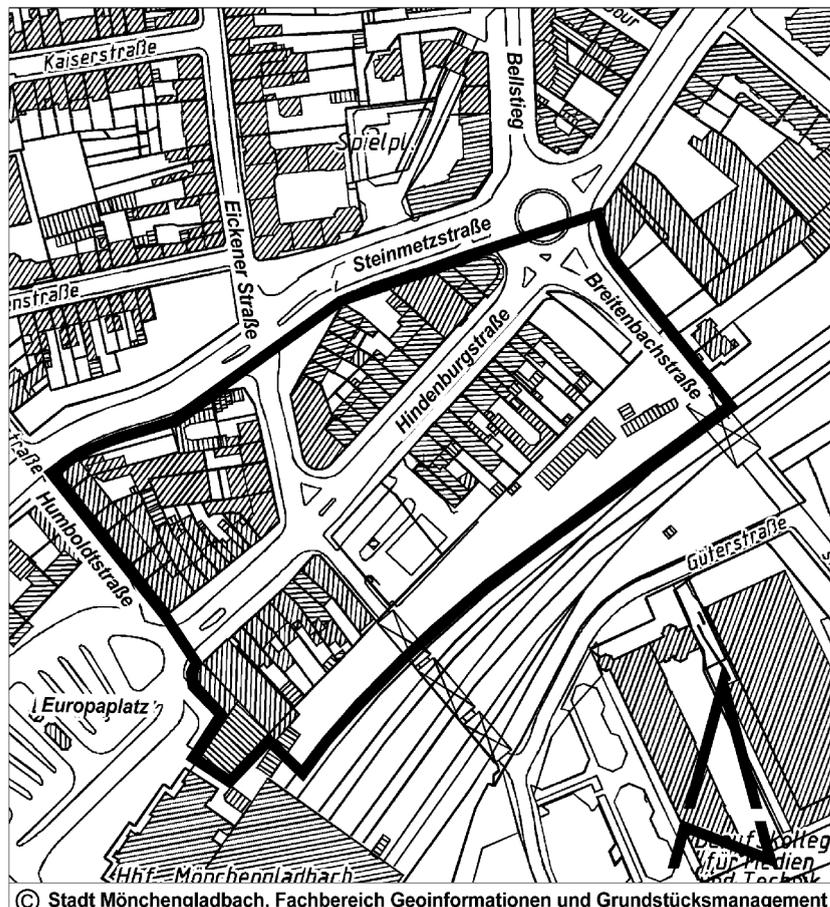
Stärkung einer verträglichen Mischung aus Wohnen, Gastronomie und Handel sowie die Vermeidung von Fehlentwicklungen.

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne der §§ 4a (Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung; besondere Wohngebiete; WB), des § 6 (Mischgebiete; MI) und des § 7 (Kerngebiete; MK) der Baunutzungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind folgende Einrichtungen nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten
- Wettbüros und Wettannahmestellen
- Einzelhandelsbetriebe, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind,
- Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen sowie
- Wohnungsprostitution“.

Das Gebiet verläuft im Stadtbezirk Nord von der nordwestlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20 in östlicher Richtung entlang der Steinmetzstraße bis zur nördlichen Ecke des Flurstückes 308 (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 21), weiter in Verlängerung dieser Linie über den Einmündungsbereich der Eickener Straße zur nordöstlichen Hausecke des Gebäudes Steinmetzstraße 110, von dort aus in östlicher Richtung entlang der

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 754/N



 Abgrenzung des Gebietes

Steinmetzstraße und weiterführend bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 272, weiter folgend in südöstlicher Richtung entlang der Breitenbachstraße bis zur Schnittlinie der Straßenbegrenzungslinie mit der nordwestlichen Flurstücksgrenze des Bahnkörpers, ab dort in südwestlicher Richtung entlang des Bahnkörpers bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, von hier aus entlang der südwestlichen Hauskante bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Europaplatz 9, weiter von dort aus entlang des Flurstückes des Europaplatzes bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Hindenburgstraße 202, dann in nordwestlicher Richtung über den Einmündungsbereich Hindenburgstraße bis zur südlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 6 und von dort weitergehend in nordwestlicher Richtung bis zur westlichen Hausecke des Gebäudes Humboldtstraße 20.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, Erlass einer Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht und die Änderung des Aufstellungsbeschlusses rückwirkend zum 15. September 2012 in Kraft gesetzt.

Mönchengladbach, den 13.03.2013

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

**Die erneute Veröffentlichung des nachfolgenden Beschlusses des Planungs- und Bauausschusses im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

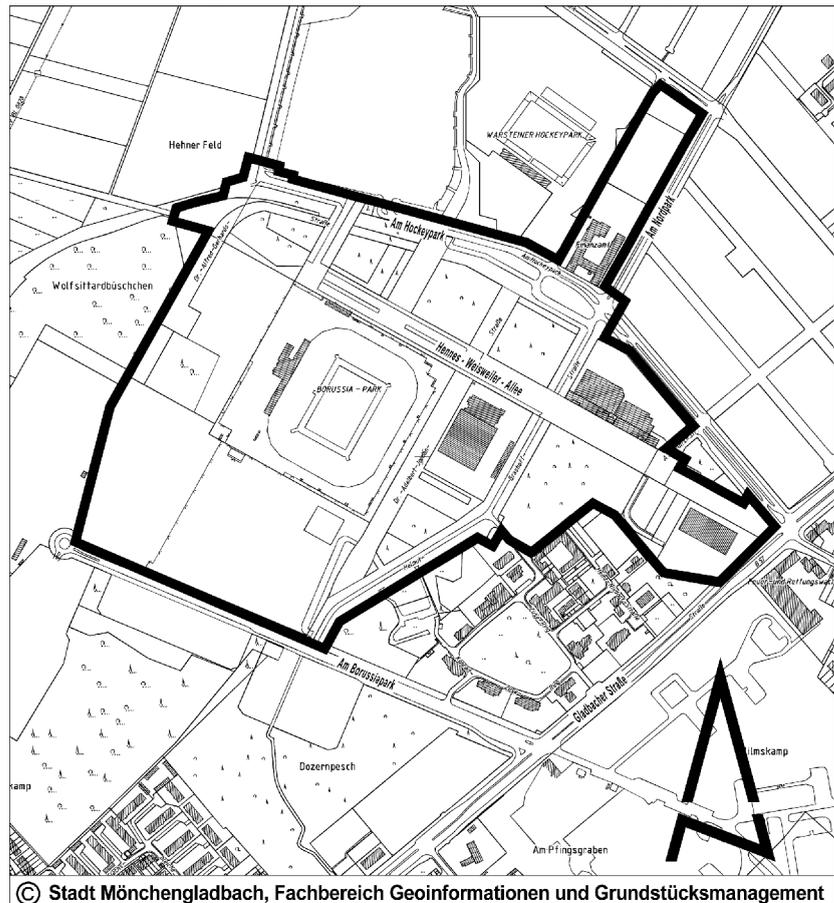
### **Aufstellung eines Bauleitplanes**

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungs- und Bauausschuss beschließt gemäß §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Einen Bebauungsplan mit Festsetzungen im Sinne des § 30 BauGB für das nachstehend beschriebene Gebiet aufzustellen:  
Stadtbezirk West, Nordpark - Umfeld des Borussiaparks, Gebiet zwischen Gladbacher Straße, den Straßen Am Nordpark, Am Hockeypark, Am Borussiapark und der Helmut-

# Gebiet, für das die Aufstellung eines Bebauungsplanes beabsichtigt ist.



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



## Abgrenzung des Gebietes

Grashoff-Straße  
(Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen).

### Planungsziele:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o. g. Geltungsbereiches im Sinne einer vornehmlich gewerblichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der rechtssicheren Steuerung des Einzelhandels. Stärkung der das Stadion ergänzenden Nutzungen im Umfeld des Borussiaparks.

2. Die Bebauungspläne Nr. 507/I, Nr. 508/I, 508/I 1. Änderung und 509/I, soweit sie von der Planung betroffen sind, aufzuheben.“

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft nördlich der Straße Am Borussiapark bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 683, weiter in nördlicher Richtung an der westlichen Grenze dieses Flurstücks, dann weiter an der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 702, 701 und 728 leicht nach Osten abknickend bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 717, hier an der südlichen Grenze nach Westen, an der westlichen Grenze nach Norden und an der nördlichen Grenze nach Osten weiter verlaufend, anschließend zur westlichen

Spitze des Flurstücks 718, dieses zuerst auf der westlichen, dann auf dem Grundstücksverlauf in Richtung Osten folgend in gerader Linie bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks der Straße Am Hockeypark, weiter an der nördlichen Grenze dieser Straße entlang bis zum Richtungswechsel, dort entlang der östlichen Straßengrenze der Straße Am Hockeypark, weiter an der Straße Am Nordpark zunächst in westliche, dann an der östlichen Seite der Straße in südliche Richtung weiter bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 851, von dort aus zur westlichen Ecke des Flurstücks 537, über die Straße Am Nordpark zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 863, weiter in südöstlicher Richtung diesem Flurstück folgend bis zur Albert-Brülls-Straße, dieser an der nördlichen Seite entlang bis zur Hennes-Weisweiler-Allee, an deren nördlicher Seite bis zur Gladbacher Straße, diese in südwestlicher Richtung folgend, am Ende des Flurstücks 792 nach Westen abknickend entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke 792, 794, 621, 824 bis zur südlichen Ecke des Flurstücks 622, dann den Konrad-Zuse-Ring bis zum gegenüberliegenden Flurstück 619 überquerend, nun dieses Flurstück an der südöstlichen und dann südwestlichen Grenze umfahrend, dann weiter in nordwestlicher und weiter in westlicher

Richtung der südöstlichen Seite der Helmut-Grashoff-Straße folgend bis zur Straße Am Borussiaapark.

Dieser Aufstellungsbeschluss ermöglicht die Anwendung des zweiten Teiles des Baugesetzbuches, den Erlass von Veränderungssperren und die Zurückstellung von Baugesuchen, sobald und soweit Sicherungsmaßnahmen für die Bauleitplanung erforderlich werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB wird der Beschluss des Planungs- und Bauausschusses hiermit erneut ortsüblich bekannt gemacht und der Aufstellungsbeschluss rückwirkend zum 30. Juni 2012 in Kraft gesetzt.

Mönchengladbach, den 13.03.2013

Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

**Die Veröffentlichung der nachfolgenden Beschlüsse des Rates im „Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ wird angeordnet:**

**Bebauungspläne werden rechtskräftig**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

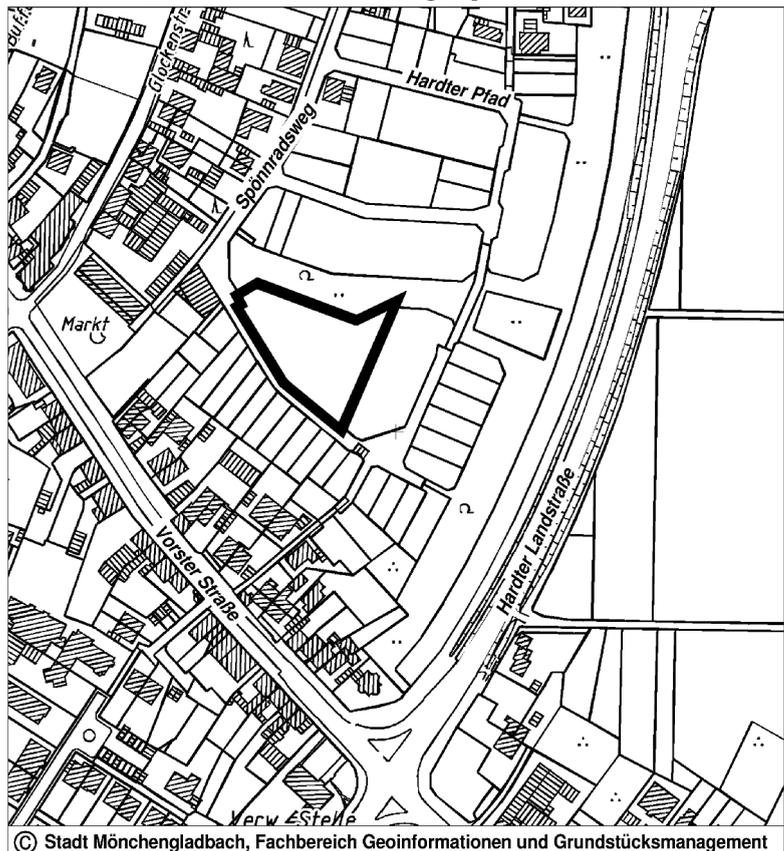
- I **Bebauungsplan Nr. 753/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stadtbezirk Nord - Hardt, Gebiet am Spönnradsweg (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

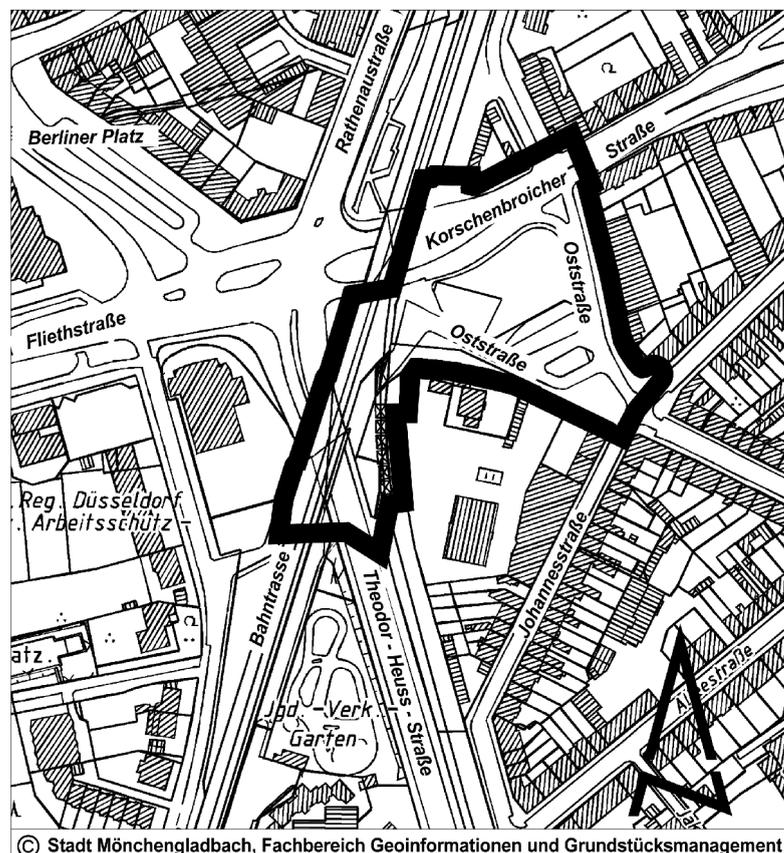
1. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 753/N (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 456/II) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. den Bebauungsplan Nr. 456/II aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 753/N betroffen wird;
3. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 753/N beige-fügt wird;

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr.753/N



 **Abgrenzung des Gebietes**

## Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 721/N,0



 **Abgrenzung des Gebietes**

4. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

**II Bebauungsplan Nr. 721/N, O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stadtbezirk Ost - Hardterbroich-Pesch, Stadtbezirk Nord - Gladbach, Gebiet südlich der Korschenbroicher Straße zwischen Oststraße und Theodor-Heuss-Straße / Bahndamm (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

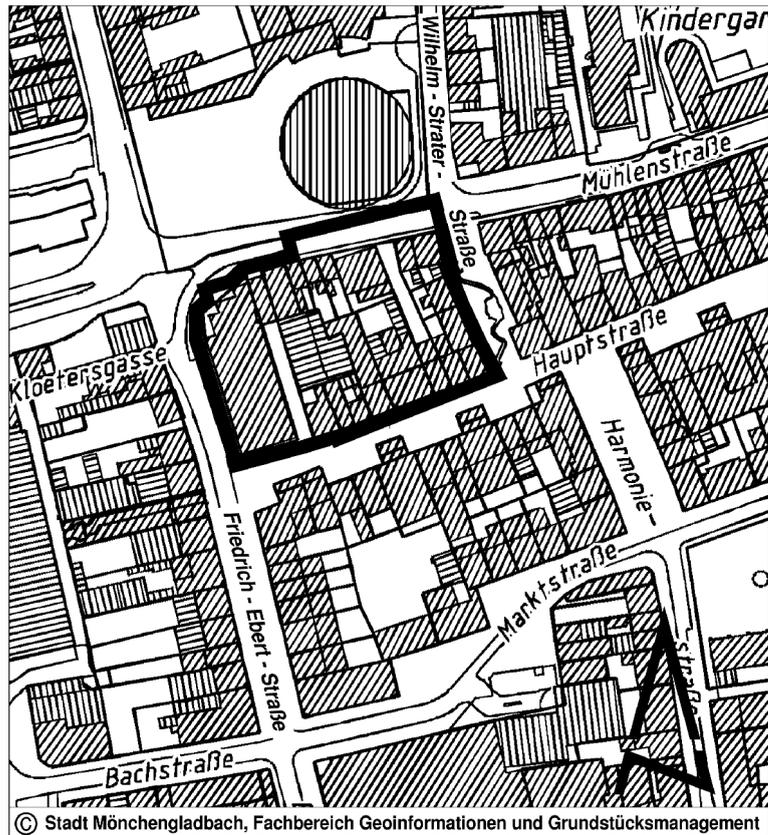
1. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 721/N, O (Deckblatt zu den Durchführungsplänen M Nr. 66, M Nr. 122 und M Nr. 35) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 721/N, O beigefügt wird;
3. die Durchführungspläne M Nr. 66, M Nr. 122 und M Nr. 35 aufzuheben, soweit diese durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 721/N, O betroffen sind.“

**III 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform - Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Stadtbezirk Süd - Rheydt, Gebiet zwischen Mühlenstraße, Wilhelm-Strater-Straße, Hauptstraße und Friedrich-Ebert-Straße (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

# Gebiet für die 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

**Abgrenzung des Gebietes**

# Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 740/S



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement

**Abgrenzung des Gebietes**

1. Den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform - gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. den Bebauungsplan R Nr. 1015 aufzuheben, soweit er durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform - betroffen wird;
3. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform - beigefügt wird.“

#### IV Bebauungsplan Nr. 740/S, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

##### Stadtbezirk Süd - Odenkirchen, Gebiet südlich der Straße Kommer Weg, östlich der Grünstraße, nördlich der Drechslerstraße und westlich der Talstraße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509):

1. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 740/S (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 538/VIII) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
2. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 740/S beigefügt wird;
3. den Bebauungsplan Nr. 538/VIII aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 740/S betroffen wird.“

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss,

Zimmer 3041 (Bebauungsplan Nr. 753/N und 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform -)

Zimmer 3047 (Bebauungsplan Nr. 721/N, O und Bebauungsplan Nr. 740/S)

zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

##### vormittags:

Montag bis Freitag  
von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

##### nachmittags:

Montag bis Mittwoch  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
und Donnerstag  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Nr. 753/N, Nr. 721/N, O, Nr. 740/S und die 1. Änderung des Bebauungsplanes R Nr. 1015 - in Textform - gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 19.03.2013

Norbert Bude  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 94, Knippertzbachtal“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 94, Knippertzbachtal" vom 11. März 2013 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Rheindahlen, Flur 11, Flurstücke 170 und 178 (Alter Bestand), ist am 13 März 2013 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 94, Knippertzbachtal“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Grundstücke ein.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von

sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 20. März 2013

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Zachert  
Stadtvermessungsdirektor

## Bekanntmachung

Im Zuge des Neuausbaus der Fuchsstraße wurde der Teilbereich von der südlichen Gebäudegrenze des Hauses Fuchsstraße Nr. 19 bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Fuchsstraße Nr. 31 entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 548/VI als Fuß- und Radweg hergestellt. Hierdurch ergeben sich Einschränkungen für den motorisierten Fahrverkehr.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S.731), wird daher der öffentliche Verkehr in dem Abschnitt der Fuchsstraße von der südlichen Gebäudegrenze des Hauses Fuchsstraße Nr. 19 bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Fuchsstraße Nr. 31 (Gemarkung Rheydt, Flur 22, Flurstück 293 tlw.) auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr sowie den Kraftfahrzeugverkehr zur Auf- und Abfahrt zu und von Anliegergrundstücken zwecks Benutzung darauf vorhandener Garagen und Stellplätze beschränkt.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach vom 31.10.2012 bekanntgegeben. Einwendungen sind hiergegen nicht erhoben worden.

Ein Plan, aus dem die Lage des Teileinziehungsbereichs ersichtlich ist, kann während der Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr (donnerstags bis 17.00 Uhr) sowie freitags von 8.30 Uhr

bis 12.30 Uhr beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 443 und 444 eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Mönchengladbach, den 14.03.2013

Stadt Mönchengladbach  
als Straßenbaubehörde  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Peter Holzenleucher  
Beigeordneter

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wurde mit Schreiben vom 12.03.2013 mitgeteilt, dass das seinerzeit benutzte Dienstsiegel mit der Nr. 175 nicht mehr auffindbar ist.

### Beschreibung:

Gummistempel, kreisförmig, Durchmesser 20 mm  
Das Dienstsiegel enthält in der Mitte das Wappen der Stadt Mönchengladbach sowie folgende Umschrift:  
im oberen Halbkreis = Stadt  
im unteren Halbkreis = Mönchengladbach  
Über dem Stadtwappen befindet sich die Siegel-Nr. 175

Ich erkläre dieses Siegel hiermit für ungültig.

Mönchengladbach, den 20.03.2013

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Gebäudemanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Gesamtschule Espenstraße 21 in MG-Rheydt

**Art und Umfang der Leistung:**  
Erneuerung Sportboden

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
Mai/Juni 2013

**Nebenangebote werden zugelassen:**  
Ja

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Schmidt-Drescher,  
Telefon: 02161/25-8949

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushängung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
15.04.2013, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 15.04.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

**Sicherheitsleistung:**  
10 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- weitere Eignungsnachweise Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes

**Zuschlagsfrist:**  
15.05.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Ort der Leistung:

Straßenbeleuchtung in Mönchengladbach Nord

### Art und Umfang der Leistung:

Überprüfung der Standsicherheit an Masten u. Seilverspannungen von Verkehrseinrichtungen

### Aufteilung in Lose:

4 Lose

### Angebote sind möglich für:

alle Lose

### Ausführungsfrist:

bis Ende September

### Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Bommes, Telefon: 02161/25-9060

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI  
@moenchengladbach.de  
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzellen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

### Ablauf der Angebotsfrist:

09.04.2013, 11.30 Uhr

### Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den

letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:  
keine

### Zuschlagskriterien:

100 % Preis

### Bindefrist:

20.05.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

### Art des Auftrages:

Bauauftrag

### Ort der Ausführung:

Aktionsprogramm ÖPNV 2. BA

### Art und Umfang der Leistung:

Erdbau und Kabelverlegearbeiten

### Aufteilung in Lose:

2 Lose

### Angebote sind möglich für:

alle Lose

### Art und Umfang der einzelnen Lose:

Los 1

Ca. 2.500 m<sup>2</sup> Gehwegoberflächen aufnehmen und herstellen, ca. 60 Masten ausbauen und setzen, ca. 100 Kabelschächte liefern und setzen, 1.500 m Kabelgräben herstellen

Los 2

Unterhaltungsarbeiten an Signalanlage, Fußgängerüberwegen und Parkleitsystem im ges. Stadtgebiet von Mönchengladbach

### Ausführungsfrist:

Juni 2013 bis Juni 2015

**Nebenangebote werden zugelassen:**  
Ja

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI  
@moenchengladbach.de  
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 13,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
16.04.2013, 10.30

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 16.04.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

**Zuschlagsfrist:**  
28.05.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Stadtgebiet Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Baumschnitt Grünanlagen  
Baumschnitt im Stadtgebiet  
- Parkbäume in Grünanlagen -

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
Mai - Juli 2013

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Müller, Telefon: 02161/25-6832

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI  
@moenchengladbach.de  
angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die

Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
17.04.2013, 11.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang E)  
4. Obergeschoss, Zimmer 440  
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  - aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
  - Liste vergleichbarer Referenzobjekte
  - weitere Eignungsnachweise
- Die Arbeiten müssen von entsprechend geschultem Personal umgesetzt bzw. betreut werden (European Treeworker, EU-ropean, Treetechnician oder Fachagrawirt der Baumpflege). Schulungsnachweise (Zertifikate) des Fachpersonals sind zwingend mit der Angebotsabgabe einzureichen / beizulegen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:  
keine

**Zuschlagskriterien:**  
90 % Preis  
10 % Ausführungszeit

**Bindefrist:**  
29.05.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EGVOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Ingenieurbüro und  
Baubetrieb -

## Nachruf

Am 28. Februar 2013 verstarb nach schwerer Krankheit im Alter von 61 Jahren

### Herr Ulrich Speier

Der Verstorbene war seit dem 1. April 1966 bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach tätig. Sein Einsatz erfolgte zuletzt als Aufwandsermittler im Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau.

Wir verlieren mit ihm einen Mitarbeiter, der sich durch Fleiß und Pflichtbewusstsein unsere Achtung erworben hat.

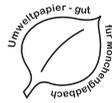
Bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen war er als hilfsbereiter und freundlicher Kollege besonders geschätzt.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Für die Stadt Mönchengladbach

Bernd Kuckels  
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

Roswitha Mirbach  
Personalratsvorsitzende



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 11. März 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3402722312**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 11. März 2013

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 14. März 2013 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch-Nr.:**

**3401949148**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 15. März 2013

STADTSPARKASSE  
MÖNCHENGLADBACH  
Der Vorstand